

Amtliche Bekanntmachung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat am 24.01.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Zweckverbandes Volkshochschule Zeven genehmigt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 04.02.2019 bis zum 14.02.2019 während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, Zimmer 305 öffentlich aus.
Zweckverband Volkshochschule Zeven
Der Zweckverbandsgeschäftsführer

Haushaltssatzung der VHS Zeven **für das Haushaltsjahr 2019** **vom 28.11.2018**

Auf Grund des § 112 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 28.11.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	917.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	888.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	917.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	880.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	917.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	888.900,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des Fehlbedarfs wird eine Verbandsumlage in Höhe von bis zu 120.000,00 Euro erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1,335054070 Euro

je Einwohner am 31.12.2017

0,118346122 v. H.

der Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage der Verbandsmitglieder und deren Mitgliedsgemeinden für das Haushaltsjahr 2018.

Zeven, d. 28.11.2018

Tiemann
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

I. Körner
stlv. Verbandsgeschäftsführerin